



CORONA-Virus – Versicherungsschutz – 06.03.2020

Seite 1 von 3

Hasenclever + Partner GmbH + Co. KG informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation stellen sich viele Unternehmen die Frage, ob sie gegen das Coronavirus und dessen Folgen versichert sind oder wie sie sich dagegen versichern können. Mit unserem Informationsschreiben versuchen wir, allgemeingültige Antworten auf die häufigsten Fragen zu geben.

Sachversicherung

In der Regel besteht kein Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen infolge von Infektionskrankheiten. Versicherungsschutz innerhalb der Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung besteht, wenn ein vorangegangener Sachsubstanzschaden durch eine vertraglich versicherte Gefahr entstanden ist. Daraus resultierend besteht Anspruch auf eine Entschädigungsleistung. Auch für einen Unterbrechungsschaden, der z.B. durch den Ausfall von Zulieferern oder Versorgungsleistungen entsteht (Rückwirkungsschaden), muss ein in der eigenen Sachversicherung versicherter Sachschaden beim Lieferanten oder Vorsorgeunternehmen vorliegen.

Ausstellungsversicherung

Eine Ausstellungsversicherung, die z.B. einen Messestand absichert, leistet ebenfalls nur für Sachsubstanzschäden an den versicherten Gegenständen.

Veranstaltungsausfallversicherung

Wird eine Veranstaltung abgesagt, unterbrochen, verschoben oder verlegt, ohne dass der Veranstalter, der Organisator oder der Teilnehmer Kontrolle oder Einfluss auf den Grund gehabt hat, trägt der Versicherer den entstandenen finanziellen Schaden. Dazu zählen u.a. auch Mehrkosten, die durch die zeitliche oder örtliche Verlegung der Veranstaltung entstehen.



CORONA-Virus – Versicherungsschutz – 06.03.2020

Betriebsschließungsversicherung

Über die Betriebsschließungsversicherung sind Schäden, die einem Unternehmen durch behördlich angeordnete Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes entstehen, abgesichert. Hierzu zählen u.a. die Schließung oder die Desinfektion des Betriebes. Unternehmen der Lebensmittelindustrie, Gastronomiebetriebe und Krankenhäuser verfügen häufig über eine derartige Versicherungsdeckung. Ein Neuabschluss, der den Versicherungsschutz für das Coronavirus beinhaltet, wird aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr angenommen. Bei einem Großteil bereits bestehender Betriebsschließungsversicherungen ist eine Deckung für angeordnete Schließungen aufgrund des Coronavirus gegeben.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung setzt einen Personen- oder Sachschaden oder einen benannten Vermögensschaden voraus. Deckung besteht beispielsweise, wenn eine Person sich im Betrieb mit dem Coronavirus infiziert, weil Vorsorgemaßnahmen durch das Unternehmen nicht oder nicht ausreichend getroffen wurden. Im Übrigen sind kaum Fälle vorstellbar, in denen die Haftpflichtversicherung herangezogen werden könnte.

D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung bietet Deckung, wenn aufgrund von Fehlern im Management im Zusammenhang mit dem Virus Vermögensschäden für das Unternehmen entstehen. Als Beispiel können unzureichend ausgestaltete Lieferverträge mit chinesischen Unternehmen genannt werden.

Krankenversicherung

Alle Mitarbeiter/-innen in Deutschland haben bei einer Infizierung oder nach dem Ausbruch des Coronavirus Versicherungsschutz über die gesetzliche oder die private Krankenversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz über die Auslandsreisekrankenversicherung für alle durch das Unternehmen ins Ausland entsandten Mitarbeiter/-innen – vorbehaltlich nicht vorliegender behördlicher Reisebeschränkungen.



CORONA-Virus – Versicherungsschutz – 06.03.2020

Seite 3 von 3

Entwicklung von Notfallplänen und rechtliche Vertragsprüfungen

Wir empfehlen unseren Kunden, einen Notfallplan für den Ausbruch einer Pandemie zu entwickeln. In diesem Notfallplan sollten u.a. Maßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos der Mitarbeiter-/innen und zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeiten bei Ausfall von Teilen der Belegschaft enthalten sein.

Weiterhin ist ein wichtiger Schritt, die Kunden- und Lieferverträge auf Klauseln zur „höheren Gewalt“ zu überprüfen. Unter Umständen sind Klauseln enthalten, die zur vorübergehenden Befreiung von Liefer-, Leistungs- oder Zahlungsfristen führen. Sofern viel mit Lieferanten aus China gearbeitet wird, ist über ein Ausweichen auf Zulieferer aus anderen Ländern nachzudenken.

Sofern Sie noch Fragen zu Ihrem persönlichen Versicherungsschutz haben, melden Sie sich gern bei uns. Unsere Sachbearbeiter stehen Ihnen wie gewohnt mit Rat und Tat zur Seite.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann leider aufgrund von Annahmestopps bei den Versicherungsunternehmen keine Versicherung mehr im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgeschlossen werden.

Ihr Team von

HASENCLEVER + PARTNER GMBH + CO.KG

Versicherungsmakler - Assekuranz-Vermittlung seit 1930